

## **Satzung zur Erhebung der Entgelte und Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Görlitz**

Auf Grund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, erlässt der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am xx.xx.2026 mit Beschluss Nr. xxx/2026 folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Betreuung von Kindern an Förderschulen in Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsFöSchülBetrVO in Trägerschaft des Landkreises Görlitz werden Entgelte gemäß §9 SächsFöSchülBetrVO nach dieser Satzung erhoben.
- (2) § 5 Abs. 1 dieser Satzung gilt gleichermaßen für Betreuungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Görlitz, deren Betrieb an freie Träger übertragen wurde.
- (3) Die Betreuungsangebote finden innerhalb des Schulgebäudes in dafür eigens eingerichteten Räumen statt.

### **§ 2 Entstehung des Entgeltes**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht erstmals mit der Aufnahme eines Kindes in die Betreuungseinrichtung. Sofern keine weitere Betreuung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsFöSchülBetrVO vereinbart wurde, endet die Zahlungspflicht mit Beendigung des bestehenden Betreuungsvertrages oder mit dem 31. Juli des laufenden Schuljahres der vierten Klasse.
- (2) Grundlage zur Nutzung des Betreuungsangebotes bildet der formgebundene Betreuungsvertrag (Hortvertrag), welcher zwischen dem Schulträger bzw. dem freien Träger und den Personensorgeberechtigten geschlossen wird.
- (3) Die Abwesenheit des betreuten Kindes in der Betreuungseinrichtung durch Krankheit, Kur und Urlaub führt bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung oder einem Wegfall des Nutzungsentgeltes. Gleiches gilt für Schließzeiten, welche die Dauer von insgesamt vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Bleibt das Kind länger als 4 Wochen hintereinander wegen Krankheit der Betreuungseinrichtung fern und liegt darüber eine ärztliche Bescheinigung dem Schulträger vor, so kann auf Antrag das Entgelt ganz oder teilweise für diesen Zeitraum

erlassen werden. Darunter fallen auch Aufenthalte in Einrichtungen zur Kur oder Rehabilitation. Ein entsprechender Nachweis über den geplanten Aufenthalt ist dem Schulträger vorzulegen.

### **§ 3 Abgabenschuldner**

Schuldner des Nutzungsentgeltes und weiterer Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Anmeldung und Änderungen**

- (1) Die Anmeldung für einen Platz in einer Betreuungseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten im Schul- und Sportamt, Sachgebiet Horte/BVJ, sofern die Ganztagsbetreuung durch den Schulträger geführt wird, ansonsten beim freien Träger.
- (2) Änderungen der persönlichen Verhältnisse bei den Personensorgeberechtigten, die zur Veränderungen der Höhe der Nutzungsentgelte führen können, sind spätestens 14 Tage nach Eintreten schriftlich gegenüber dem Träger der Betreuungseinrichtung anzuzeigen. Gleiches gilt für Änderungen von Kontaktdaten wie Anschrift und Telefonnummer, die die Erreichbarkeit gewährleisten.
- (3) Änderungen der Betreuungszeit sind im Schul- und Sportamt, Sachgebiet Horte/BVJ, durch die Personensorgeberechtigten bzw. deren (gesetzlichen) Vertreter schriftlich anzuzeigen und werden frühestens einen Monat nach Anmeldung wirksam.

### **§ 5 Entgelte**

- (1) Die Höhe der monatlichen Entgelte richtet sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) In Ausnahmefällen können in begründeten Fällen und im Falle freier Kapazitäten individuelle und von Nr. 1 abweichende Vereinbarungen auf Grundlage dieser Satzung getroffen werden. Die Zustimmung des Schulträgers ist in diesen Fällen zwingend einzuholen. Es besteht kein Anspruch auf eine individuelle Regelung.
- (3) Die Entgelte sind in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten. Endet ein Betreuungsverhältnis vor oder zum 15. eines Monats oder wird es nach dem 15. eines Monats begonnen, so wird das hälftige Entgelt erhoben.
- (4) In den Entgelten nicht enthalten sind Kosten für Speisen und Getränke. Diese legt der Träger der Betreuungseinrichtung gesondert fest.

- (5) Berechnungsgrundlage für die Nutzungsentgelte sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.

### **§ 6 Ermäßigungen**

- (1) Weisen Personensorgeberechtigte nach, dass ihnen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII die finanzielle Belastung durch das Entgelt nicht zuzumuten ist, so übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag die Entgelte.
- (2) Für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung gemäß SächsKitaG oder eine Betreuungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsFöSchülBetrVO besuchen, erfolgt eine gestaffelte Ermäßigung der Entgelte entsprechend der Entgelttabelle gemäß § 5 und der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Es werden Ermäßigungen für Alleinerziehende entsprechend der Entgelte nach § 5 und der Anlage 1 zu dieser Satzung gewährt. Als alleinerziehend gilt, wer ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden ist und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit einem oder mehreren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt (sogenannte Einelternfamilie).
- (4) Die Ermäßigungen sind schriftlich im Schul- und Sportamt, Sachgebiet Horte/BVJ zu beantragen.

### **§ 7 Gästebetreuung, Mehrbetreuung, Nichtabholung des Kindes**

- (1) In Ausnahmefällen und unter Einhaltung des Personalschlüssels gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 SächsFöSchülBetrVO kann das Betreuungsangebot auch für nicht dauerhaft angemeldete Kinder in Anspruch genommen werden. Für die Gästebetreuung wird ein Entgelt entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Für die Gästebetreuung wird keine gesonderte Ermäßigung gewährt.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Mehrbetreuung im Rahmen der regulären Öffnungszeit der jeweiligen Betreuungseinrichtung wird ein Entgelt gemäß der Anlage 1 dieser Satzung je angefangener Stunde erhoben.
- (3) Für Kinder, die nach Ablauf der regulären Öffnungszeit der jeweiligen Betreuungseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, kann ein weiteres Entgelt in Höhe von bis zu 50,00 Euro je angefangener Stunde erhoben werden.

- (4) Bei Nichtabholung des Kindes aus der Betreuungseinrichtung und nach Einleitung adäquater Maßnahmen zur Kontaktaufnahme der Personensorgeberechtigten bzw. weiterer abholberechtigter Personen wird gemäß § 42 SGB VIII ein zuständiger Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes informiert.

### **§ 8 Zahlung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung und der Unterzeichnung des entsprechenden Betreuungsvertrages entsteht die Zahlungspflicht und erlischt mit Beendigung desselben.
- (2) Das Entgelt wird jeweils bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Entgelte müssen selbstständig von den Personensorgeberechtigten überwiesen werden. Es erfolgt kein Einzug der Entgelte per Lastschriftverfahren.
- (3) Wird das monatlich zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht gezahlt oder erreicht der Zahlungsrückstand die Summe, die dem Entgelt für zwei Monate entspricht, so ist der Landkreis Görlitz zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt. Eine fristlose Kündigung erfolgt auch, wenn vereinbarte Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind. Die fristlose Kündigung befreit die Zahlungspflichtigen nicht von der Zahlung der rückständigen Entgelte. Die Wiederaufnahme eines Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Entgeltzahlungen möglich.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Nutzung des schultrügereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Betreuungsangebotes an Förderschulen des Landkreises Görlitz (Beschluss-Nr. 119/2021) vom 13.10.2021 außer Kraft.

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

Görlitz, .....

## Satzung zur Erhebung der Entgelte und Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Görlitz

### Anlage – Bisherige Entgelte

Höhe der monatlichen Entgelte:				
	bis 5h	bis 5h alleinerziehend	bis 6h	bis 6h alleinerziehend
<b>1. Kind</b>	82,50 €	78,20 €	98,75 €	93,80 €
<b>2. Kind</b>	57,60 €	53,50 €	69,10 €	64,20 €
<b>3. Kind</b>	24,70 €	20,60 €	29,60 €	24,70 €
<b>ab dem 4. Kind</b>	8,00 €	4,00 €	10,00 €	5,00 €
<b>Mehrbetreuung</b>	1,90 € pro begonnener 1/2 Stunde			
<b>Gästabbetreuung</b>	10,00 € je Tag			

## Satzung zur Erhebung der Entgelte und Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Görlitz

### Anlage – Angepasste Entgelte

Höhe der monatlichen Entgelte:				
	<b>bis 5h</b>	<b>bis 5h alleinerziehend</b>	<b>bis 6h</b>	<b>bis 6h alleinerziehend</b>
<b>1. Kind</b>	98,20 €	93,30 €	117,80 €	111,90 €
<b>2. Kind</b>	68,70 €	63,80 €	82,50 €	76,60 €
<b>3. Kind</b>	29,50 €	24,60 €	35,30 €	29,50 €
<b>ab dem 4. Kind</b>	9,80 €	4,90 €	11,80 €	5,90 €
<b>Mehrbetreuung</b>	5,00 € je angefangene Stunde			
<b>Gästebetreuung</b>	17 € je Tag			